

TARIFBLATT Nr. 01/2 (HKV)

(Preisstand 30.11.2014)

gültig ab 01.12.2014

1. PREISE

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die von dem FVU für den Wohnpark „Sonnengarten“ Glienicke, 3. und 4. BA, bereitgestellte Leistung.

Er beträgt für den 3. und 4. Bauabschnitt je Quadratmeter jährlich

(Preisstand 30.11.2014)

3,3268 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme (Preisstand 30.11.2014)

0,05301 €

c) Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

– bis 50 kW

6,48 €

– über 50 kW bis 100 kW

12,97 €

– über 100 kW bis 150 kW

19,45 €

d) Abrechnungskosten

Die Abrechnungskosten betragen je Wohnung und Monat

(Preisstand 30.11.2014)

6,48 €

Mit den Abrechnungskosten sind alle laufenden Kosten des neuen Ablesungs- und Abrechnungsverfahrens abgegolten.

e) Preis für Zwischenablesungen

Er beträgt für notwendige Zwischenablesungen, einschließlich Fahrtkostenpauschale und Abrechnung bei Mieterwechsel/Auszug

41,04 €

f) Abschlagszahlungen für Fernwärme (Raumheizung und Wassererwärmung)

Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem individuellen Verbrauchsverhalten und wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung bzw. bei Einzug mit gesondertem Schreiben schriftlich mitgeteilt.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz.

## 2. PREISÄNDERUNGEN

Die unter Ziffer 1a) bis 1e) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left( 0,45 + 0,45 \frac{L}{L_0} + 0,10 \frac{DK}{DK_0} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left( 0,90 \frac{EG}{EG_0} + 0,10 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

c) Messpreis

Die unter 1c) genannten Messpreise ändern sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

d) Abrechnungskosten

Die unter 1d) genannten Abrechnungskosten je Wohnung ändern sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

e) Preis für Zwischenablesungen

Der unter 1e) genannte Preis für Zwischenablesungen ändert sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis, Preisstand 30.11.2014

AP = neuer Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis, Preisstand 30.11.2014

L = Durchschnittlicher tariflicher Lohn in Vergütungsgruppe B 2, Basisvergütung, für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. (AGWE) Essen, zum Zeitpunkt der dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monate Dezember bis November.

L<sub>0</sub> = Tarifliche Vergütung in der Vergütungsgruppe B 2, Basisvergütung, für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. (AGWE) Essen

Basiswert: 2.979,83 €/Monat      Preisstand 30.11.2014

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand 30.11.2014 hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei einer Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

- DK = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / 1.1 Aktuelle Ergebnisse“ lfd. Nr. 317 / GP-Nr. 25 3, der dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monate Dezember bis November ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).
- DK<sub>0</sub> = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17 Reihe 2, der Monate Dezember 2013 bis November 2014, Basiswert: 97,7 Preisstand 30.11.2014 (Basis 2015 = 100)
- EG = gewichteter Gaspreis (monatliche Wärmeabgabe und monatlicher Gaspreis) der (des) mit der Gaslieferung am Standort beauftragten Unternehmen(s), einschließlich aller Steuern, Gebühren und Entgelte (ohne Umsatzsteuer), der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November
- EG<sub>0</sub> = Gaspreis, incl. aller Steuern, Gebühren und Entgelte (ohne Umsatzsteuer) Basiswert: 3,6903 Ct./kWh<sup>HS</sup> Oberer Heizwert/Brennwert Preisstand 30.11.2014
- HEL = Gewichteter Erzeugerpreis (monatliche Wärmeabgabe und monatlicher Erzeugerpreis) der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher 40 – 50 hl pro Auftrag Schwefelgehalt bis 50 mg/kg, frei Verbraucher; Berichtsorte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).
- HEL<sub>0</sub> = Gewichteter Erzeugerpreis für leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher 40 – 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher, Berichtsorte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“) der Monate Dezember 2013 bis November 2014, Basiswert: 65,48 €/hl Preisstand 30.11.2014

### **3 PREISANPASSUNGEN BEI UMBASIERUNGEN**

- 3.1 Das Statistische Bundesamt Wiesbaden basiert etwa alle 5 Jahre die in den Fachserien veröffentlichten Indizes auf ein neues Basisjahr um. Für diesen Fall erfolgt eine preisneutrale Umstellung der Preisänderungsformeln.
- 3.2 Dazu werden die auf dem ursprünglichen Basisjahr beruhenden Preisänderungsformeln mit den letzten durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Notierungen revidiert. Die dadurch gebildeten (revidierten) Preise GP und AP bilden die neuen Ausgangswerte  $GP_0$  und  $AP_0$ .
- 3.3 Liegen die Notierungen auf der Grundlage des neuen Basisjahres vor, werden die Indizes der Preisänderungsformel auf das neue Basisjahr umgestellt. Analog werden die Faktoren, welche aus absoluten Werten gebildet werden, auf den neuen Basiszeitraum umgestellt.

### **4 PREISANPASSUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN**

- 4.1 Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, wird die Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen angepasst.
- 4.2 Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein dauerhafter Wechsel im Brennstoffeinsatz erfolgt oder dass das Brennstoffeinsatzmengenverhältnis dauerhaft wechselt.
- 4.3 Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

### **5 WÄRMEMESSUNG**

- 5.1 Die Messung der abgenommenen Gesamtwärmemenge des Gebäudes erfolgt in der Übergabestation des FVU durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.
- 5.2 Die Verteilung und Abrechnung der mit der Wärmelieferung verbundenen Kosten auf die einzelnen Wohnungen erfolgen mittels der in jeder Wohnung installierten Heizkostenverteiler auf der Grundlage der vom Gesetzgeber erlassenen Verordnung über Heizkostenabrechnung.
- 5.3 Die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs für Raumheizung und Wassererwärmung erfolgt durch ein vom FVU beauftragtes Messdienstunternehmen. Das FVU ist berechtigt eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler oder ein Heizkostenverteiler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder eine Ablesung nicht möglich war. Kosten der Zwischenablesung und Abrechnung bei Auszug sind den alten Mietern in Rechnung zu stellen.

## **6 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG**

- 6.1 Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (01.12.–30.11.) innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.
- 6.2 Während des Abrechnungszeitraumes hat der Mieter bis zum Ende eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in der vom FVU festgelegten Höhe aufgrund der voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagszahlungen können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- 6.3 Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.4 Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird ab der zweiten schriftlichen Mahnung eine Pauschale von zurzeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe der gesetzlichen Bestimmungen, zurzeit 8 %, fällig.

## **7 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS**

Die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 6 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.